

**Zeitschrift:** Bulletin : Kommunikationswissenschaft = sciences des communications sociales  
**Band:** - (1984)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Neuer Persönlichkeitsschutz : Auswirkungen auf das Medienschaffen  
**Autor:** Bosshart, Louis  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-790614>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **VII. Neuer Persönlichkeitsschutz – Auswirkungen auf das Medienschaffen**

SGKM-Studientagung in Bern, am 18. Oktober 1984

Nach Massgabe der in Bern geführten Diskussionen ist es vor allem das Gegendarstellungsrecht, das Artikel 28 ZGB (Persönlichkeitsschutz) für die Medienpraktiker bedeutsam macht. Aus diesem Grunde war es denn auch interessant zu hören, wie die Erfahrungen im Umgang mit dem Gegendarstellungsrecht in jenen Medien bestellt sind, die sich bereits seit geraumer Zeit auf freiwilliger Basis dieses Instruments bedienen. Die Referate der Herren Dr. Peter Studer (Vorsitzender der Chefredaktion «Tages-Anzeiger»), Urs P. Gasche (Chefredaktor «Berner-Zeitung») und Dr. Blaise Rostan (Rechtsdienst SRG) machten deutlich, dass ein im Sinne der vorläufigen Regelungen provisorisches Gegendarstellungsverfahren durchaus ein Mittel zur gütlichen Regelung von Auseinandersetzungen mit betroffenen Personen ist. Allerdings wurde auch klar, dass bislang im juristischen Sinne keine eigentlichen Gegendarstellungsprobleme zu behandeln waren. Die meisten Fälle könnten bei Medien ohne institutionalisierte Gegendarstellungspraxis im Rahmen einer offenen Redaktionspolitik erledigt werden.

Nach Aussage der betroffenen Chefredaktoren und Justitiare sind die im Rahmen der Freiwilligkeit gemachten Erfahrungen «durchaus erträglich». Man glaubt auch nicht, dass sich nach Einführung des revidierten Artikels 28 ZGB, in dem das Gegendarstellungsrecht enthalten ist, auf gesamtschweizerischer Ebene Wesentliches ändern wird. Zwar wird in der Rechtspraxis einiges von den Gerichten abhängen, doch wird dem neuen Gesetz vorab dissuasiver Charakter attestiert. Die vorläufig gemachten Erfahrungen weisen darauf hin, dass sich vor allem juristische, in jedem Fall aber artikulationsfähige Personen des Rechts auf Gegendarstellung bedienen. Problematisch wird sich allerdings die Definition sogenannter Tatsachen erweisen, da sich schon jetzt bei den Betroffenen eine Tendenz in Richtung Veröffentlichung abweichender Meinungen zeigt. Derartige offene Fragen dürften allerdings mit zunehmender Praxis eine Klärung erfahren.

Die Studientagung war umrahmt von drei Grundsatzreferaten. Professor P. Tercier von der Universität Freiburg hat als Präsident der Arbeitsgruppe «Art. 28 ZGB» den neuen Gesetzestext vorgestellt und interpretiert. Herr Dr. H.W. Kopp, der seinerseits die Kommission «Mediengesamtkonzeption» präsidiert hat, referierte zum Thema «Prinzipien der Medienfreiheit». In einer Art Kommunikationsphilosophie entwickelte er Thesen, die zu den tragenden Säulen einer humanen Kommunikations-

politik zwischen individueller Selbstverwirklichung und gesellschaftlicher Integration gehören. Dabei unterliess er es nicht, auf die unausgeglichene Rahmenbedingungen der schweizerischen Kommunikationspolitik, auf die rechtlichen Mängel (Radio- und Fernsehgesetz, Filmgesetz), auf rechtliche Desiderata (Urheberrecht, innere Pressefreiheit), auf das zunehmend wichtige Management des Informationsüberflusses und nicht zuletzt auf die bisweilen ungehobelte publizistische Kultur insgesamt hinzuweisen.

«Spannungsfeld Medien – Persönlichkeitsschutz» lautete der Titel des Referates von Prof. P. Nobel. Seiner Meinung nach sind dem neuen Gesetz gegenüber durchaus Reserven angebracht. So befürchtet er als Medienrechtler eine Gefahr des Subjektivismus in der medienrechtlichen Auseinandersetzung, weil die subjektive Inkonvenienz (seelische Unbill) zu hoch bewertet werde. Als eine Art private Zensur sieht er das Mittel der vorsorglichen Massnahmen. Letztlich geht nach den Befürchtungen von P. Nobel das journalistische Handwerk unter einer Vielzahl von Schutzabsichten verloren.

Da, wie bereits erwähnt, der Einfluss der Richter auf die künftige Handhabung von Art. 28 ZGB von grosser Bedeutung für die Medienpraxis sein wird, konnte infolge naturgemäss noch fehlender Entscheide auch die Diskussion nicht alle offenen Fragen klären, und völlig offen bleiben mussten letztlich auch alle internationalen Aspekte des Gegenstellungsrechts.

Louis Bosshart